

Sonderkonstellationen bei der Finanzierung von Freiwilligen je nach Einsatzverfahren

Die/der Freiwillige...	Einsatz der/des Freiwilligen über den Pflegepool Bayern ¹	Einsatz der/des Freiwilligen über die Bundesagentur für Arbeit ²
<p>...befindet sich in Kurzarbeit.</p> <p><i>Wird die Vergütung auf das Kurzarbeitergeld angerechnet?</i></p>	<p>Das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Zweitbeschäftigung ist nach § 106 Abs. 3 SGB III grundsätzlich in voller Höhe auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Gem. § 421c SGB III wird jedoch ausnahmsweise bis zum 31.12.2021 das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „Mini-Job“), nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet³.</p>	<p>Das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen sozialversicherungspflichtigen Zweitbeschäftigung ist nach § 106 Abs. 3 SGB III grundsätzlich in voller Höhe auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen. Gem. § 421c SGB III wird jedoch ausnahmsweise bis zum 31.12.2021 das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „Mini-Job“), nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.</p> <p>Sofern die Einsatz Tätigkeit im Rahmen einer ehrenamtlichen Betätigung erfolgt und hierfür lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, hat die Einsatz Tätigkeit keine Auswirkung auf den Anspruch auf Kurzarbeitergeld.</p>
<p>...bezieht Arbeitslosengeld.</p> <p><i>Erfolgt eine Vergütung für den Einsatz bzw. wie wirkt sich der Einsatz auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld aus?</i></p>	<p>Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Die/der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an die für sie/ihn zuständige Arbeitsagentur für Arbeit wenden.</p>	<p>Wenn die Einsatz Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sollte die/der Freiwillige nach ihrer/seiner Einsatz Tätigkeit wieder arbeitslos werden und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, hat sie/er wieder Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld. Wenn die Einsatz Tätigkeit unter 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind, besteht weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld. Erzieltes Einkommen aus der Einsatz Tätigkeit wird als Nebeneinkommen unter Berücksichtigung eines monatlichen Freibetrages von 165 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet.</p>

¹ s. <https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/> .

² s. <https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe> .

³ Zu den näheren Voraussetzungen s. <https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/> .

Sonderkonstellationen bei der Finanzierung von Freiwilligen je nach Einsatzverfahren

<p>...bezieht Arbeitslosengeld II (sog. „Hartz IV“).</p> <p><i>Wird der Verdienst auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?</i></p>	<p>Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Die/der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an das für sie/ihn zuständige Jobcenter wenden.</p>	<p>Bei SGB II-Leistungsberechtigten ist <u>grundsätzlich</u> ein Grundfreibetrag (GFB) i.H.v. monatlich 100 Euro vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Darüber hinaus ist - abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit – ein weiterer Betrag (= 20% für den Anteil des Einkommens zwischen 100 Euro bis 1.000 Euro <u>und</u> 10% für den Anteil des Einkommens zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro) abzusetzen.</p> <p>Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z.B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Wahlhelfer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) steuerfrei sind, ist an Stelle der Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 – 5 ein Betrag von 100 Euro zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 250 Euro, abzusetzen.</p>
<p>...ist Studierende/r.</p> <p><i>Wird die Vergütung auf ihr/sein BAföG angerechnet?</i></p>	<p>Die Finanzierung nach Art. 7, 17 BayKSG greift mangels eines Arbeitsverhältnisses nicht. Der Freiwillige ist vorrangig in den Einrichtungen einzustellen. Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses obliegt den Vertragsparteien. Bei etwaigen Anrechnungsfragen muss sie/er sich an die für sie/ihn zuständige Behörde wenden.</p>	<p>Die Einsatztätigkeit kann in Form einer geringfügigen Beschäftigung (450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob) erfolgen. Bei dem 450-Euro-Minijob darf die/der Studierende regelmäßig nicht mehr verdienen als monatlich 450 Euro. Beim kurzfristigen Minijob muss die Beschäftigung von vornherein auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet sein. Der Verdienst ist hier unerheblich. Der 450-Euro-Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung ist die/der Studierende versicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag befreien lassen.⁴ Der kurzfristige Minijob ist versicherungsfrei in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Besteht Versicherungsfreiheit fallen für die/den Studierende/n keine Beiträge an.</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG gelten zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung nicht als Einkommen im Sinne des BAföG.</p>

⁴ Rechtliche Besonderheiten gelten bei Werkstudentinnen und -studenten. Nähere Einzelheiten hierzu unter <https://www.arbeitsagentur.de/corona-testhilfe>.